



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
LE.1.4.1/00	UV/GSt/CS/Gm	Christoph Streissler	DW 2168	DW 2105	22.3.2013
76-II/3/2012					

Novelle des Umweltförderungsgesetz (UFG)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu Z 9 (§ 6 Abs 2f): Fortschreibung des Sanierungsschecks

Gemäß dem Vorschlag soll die Förderung der thermischen Sanierung aus Bundesmitteln, die derzeit bis 2014 möglich ist, bis zum Jahr 2016 ausgedehnt werden. Die BAK hält die thermische Sanierung von Gebäuden für eine zentrale Notwendigkeit, unter anderem wegen ihrer Bedeutung für die Steigerung der Energieeffizienz und den Klimaschutz. Da aber die bisherigen Erfahrungen mit der Bundesförderung im Bereich des privaten Wohnbaus hinsichtlich Fördereffizienz und Verteilungswirkungen gegen dieses Instrument sprechen, unterstützt die BAK diese Bestimmung nicht und fordert eine Optimierung des Einsatzes öffentlicher Mittel für die thermische Sanierung. Daher ist diese Frage auch im Zusammenhang mit der Wiedereinführung der Zweckbindung der Wohnbauförderung zu diskutieren.

Zu Z 17 (§ 24 Z 1): Fördermöglichkeit für nachwachsende Rohstoffe

Der Entwurf sieht vor, dass neben Investitionen und betrieblichen Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen, die schon bisher im Rahmen der Umweltförderung förderungsfähig waren, auch „Mehrkosten durch den Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen zur stofflichen Verwendung in Produktionsprozessen“ gefördert werden können. Die BAK spricht sich gegen diese Erweiterung des Förderungsgegenstandes der betrieblichen Umweltförderung aus, da investive Maßnahmen bereits bisher förderfähig waren und daher die Förderung der darüberhinausgehenden Mehrkosten die Form von Betriebsbeihilfen annimmt, gegen die sich die BAK – auch im Kontext des Umweltförderungsgesetzes – vehement wendet.

Zu Z 19 (§ 24 Z 3): Neuer Begriff für Pilotanlagen

Mit der Änderung des § 24 Z 3 wird der Begriff „Öko-Investitionen“ für Investitionen in Pilotanlagen eingeführt. Die Erläuterungen geben an, dass damit ein Begriff des unionsrechtlichen Umweltbeihilfenrechts übernommen werde. Dazu wird einerseits redaktionell angemerkt, dass der Begriff in diesem Fall auch im Gesetzestext (in Übereinstimmung mit den Erläuterungen) „Öko-Innovationen“ lauten muss. Vor allem wendet die BAK aber ein, dass der Begriff der „Öko-Innovation“, wie er in den „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen“ (ABl. C 82 vom 1.4.2008, S 1 ff, RZ 70 Z 4) verwendet wird, sich von der vorgeschlagenen Form wesentlich unterscheidet. Daher wird die vorgeschlagene Änderung abgelehnt.

Zu Z 20 (§ 24 Z 5): Erweiterung der Förderung immaterieller Leistungen

Gemäß dem Vorschlag sollen nun nicht nur immaterielle Leistungen, die im Zusammenhang mit geförderten Investitionen notwendig sind, förderbar sein, sondern auch solche, die lediglich „im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen“. Die BAK spricht sich gegen diesen Vorschlag aus, da die Förderung von Investitionen bislang das wesentliche Standbein und die wirtschaftspolitische Rechtfertigung der Umweltförderung war. Es ist zu befürchten, dass diese Erweiterung zu einem Ausufern von Förderungen immaterieller Leistungen führt. Dabei ist es unerheblich, dass als weitere Voraussetzung dieser Förderungen normiert werden soll, dass die immateriellen Leistungen im Rahmen von regionalen Programmen abgewickelt werden soll.

Im Übrigen erhebt die BAK gegen den Entwurf keinen Einwand.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Günther Chaloupek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.